



Verband medizinischer
Fachberufe e.V.

Verband medizinischer Fachberufe e.V. – Postfach 10 26 80 - 44726 Bochum

Per E-Mail: anja.luedtke@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit PA 14
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle

Anschrift
Gesundheitscampus-Süd 33
44801 Bochum

Telefon (0234) 777 28-0
Telefax (0234) 777 28-200

info@vmf-online.de
www.vmf-online.de

21.04.2023

Stellungnahme zur Anhörung Zahntechnik Verband medizinischer Fachberufe e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessenvertretung der angestellten Zahntechniker*innen unterstützen wir den Antrag 20/4884 der Fraktion CDU/CSU vollumfänglich. Das Zahntechnikerhandwerk in Deutschland muss dringend unterstützt und zukunftsfest werden, um die Versorgung der Patientinnen- und Patienten in Deutschland sicherzustellen.

Die Abkoppelung der Löhne im Zahntechnikerhandwerk bei gleichzeitig hoher Inflation zwingt immer mehr Fachkräfte, die Branche zu wechseln. Laut Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit liegt das mittlere monatliche Bruttoentgelt (Median) von angestellten Zahntechnikerinnen und Zahntechnikern bundesweit bei 2.735 €. In strukturschwächeren Gebieten liegen die Einkommen weit darunter, das heißt, dass dort Beschäftigte in der Zahntechnik knapp über Mindestlohn für Ungelernte (2.080 €) bezahlt werden. Diese Zahlen wurden auch in unserer im Frühjahr 2022 durchgeführten Online-Gehaltsumfrage bestätigt. Für spätere Renten bedeuten diese Gehälter Altersarmut und notwendige Grundsicherung, die wiederum die Solidargemeinschaft tragen muss.

Es ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar, dass Zahntechnikerinnen und Zahntechniker nach anspruchsvoller 3 ½ -jähriger Ausbildung finanziell schlechter gestellt sind als viele ungelernte Arbeitskräfte z. B. in der Produktion oder Logistik. Die überwiegend prekäre Situation angestellter Zahntechnikerinnen und Zahntechniker spiegelt sich auch in unseren Umfrageergebnissen aus 2017 und 2022 wider. Demnach denkt rund ein Viertel aller Beschäftigten mindestens mehrmals im Monat darüber nach, die Branche zu wechseln.

Damit könnte der bestehende Fachkräftemangel im Zahntechnikerhandwerk zusätzlich zur demografischen Entwicklung dramatisch gesteigert werden und die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Zahnersatz bzw. dessen Instandhaltung erheblich gefährden.

Deshalb unterstützen wir die Forderung, die strikte Bindung an die Grundlohnsumme bei der Vergütungsregulierung i.V. m. § 71 Absatz 2 und 3 SGB V aufzuheben und die tatsächlichen Kostensteigerungen von Energie und Materialien zu berücksichtigen. Die Arbeitgebenden im Zahntechnikerhandwerk müssen zudem flächendeckend in der Lage sein, angemessene Löhne zu bezahlen, um nicht noch mehr Fachkräfte aus der Branche zu verlieren.

Wir appellieren an die Bundesregierung, durch eine Stärkung des Zahntechnikerhandwerks im Inland, den Import von Medizinprodukten aus dem Ausland zu vermeiden, um weitere fatale Abhängigkeiten zu verhindern. Die gute und umfassende Ausbildung unseres Berufsnachwuchses gewährleistet die erforderliche Qualität von Zahnersatz sowie dessen Instandhaltung und somit die Patientensicherheit und verhindert mögliche Folgekosten.

Die Problematik fehlender Fachkräfte im Gesundheitsbereich wurde bereits 2017 richtig erkannt. So wurde im Heil- und Hilfsmittelversorgungsstärkungsgesetz (HHVG) bei den Heilmittelerbringern die Bindung an die Grundlohnsumme bei der Vergütungsregelung befristet ausgesetzt unter der Auflage, die Steigerung der Einnahmen an die Beschäftigten weiterzugeben. Im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 11. Mai 2019 wurden für eine bessere medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in Deutschland verschiedene Maßnahmen in Kraft gesetzt. § 71 findet bei den Heilmittelerbringern weiterhin keine Anwendung, die Entwicklung der Personalkosten sollen bei der Vereinbarung der Preise berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht ist dies der richtige Weg zur Fachkräftesicherung und somit zur Versorgung der Patientinnen und Patienten.

Nach Sozialgesetzbuch V § 1 ist es Aufgabe der Krankenkassen, flächendeckend die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Dazu gehört auch, Patientinnen und Patienten bei Zahn(substanz)-Verlusten entsprechend der Regelungen eine Versorgung mit Zahnersatz zur Verhinderung von Folgeerkrankungen sicherzustellen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist ein Grundrecht und in Artikel 2 Abs. 2 in unserem Grundgesetz festgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore König
Präsidentin